

Mitteilungsblatt der Stadt Rothenfels

Ausgabe September 2017

30.08.2017

TERMINKALENDER

ab sofort

Kurz berichtet aus der 9. Stadtratssitzung vom 22.08.2017
Info: Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung
Stellenausschreibung Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld
Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Rothenfels vom 23.08.2017
Friedhofsgebührensatzung vom 23.08.2017
Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für Benutzung Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Stadt Rothenfels vom 10.05.1988
Wahlbekanntmachungen
Brennholz-Bestellung 2017 und Bestellschein Brennholz 2017

17.08.-14.09.2017

Stadtverwaltung geschlossen

06.09.2017 Mittwochswanderung - Spessartbund
08.09.2017 Jagdgenossenschaftsversammlung
17.09.2017 Wanderung - Spessartbund
20.09.2017 Fahrt nach Schweinfurt - Seniorenkreis
14.10.2017 Erntedankabend – Obst- und Gartenbauverein Rothenfels

WICHTIGE HINWEISE:

Bauamtssprechtag des LRA MSP Donnerstag, 14.09.2017 von 9.30 – 11.30 Uhr bei der VG
Probealarm: jeden 3. Samstag im Monat: **16.09.2017**
Abfuhr der DSD-Säcke: mit der 3. Hausmüllabfuhr im Monat: **15.09.2017**
Abfuhr der blauen Papiertonne: **06.09.2017**

Fälligkeit der Pachten: **01.10.2017**

Fälligkeit der Friedhofunterhaltungsgebühren: **01.10.2017**

Sofern der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld ein Abbuchungsauftrag vorliegt, wird der fällige Betrag zum Fälligkeitstermin durch Lastschrift eingezogen. Barzahler werden gebeten, den fälligen Betrag auf ein Konto der Stadt einzuzahlen.

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung (sofern keine Ferientermine im Mitteilungsblatt angezeigt sind)

Rothenfels: Dienstag von 09.00 – 11.00 Uhr, Donnerstag 17.30 – 18.30 Uhr
Bergrothenfels: Jeden 1. Dienstag im Monat von 17.15 – 18.15 Uhr

Herausgegeben von der Stadt Rothenfels, Rathaus, Tel. 09393/409, im Selbstverlag

1. Bürgermeister Michael Gram Telefon: 0160/4350047

e-mail: stadtverwaltung@rothenfels.de internet: www.rothenfels.de

e-mail-Adresse: amtsblatt.rothenfels@vgem-marktheidenfeld.de

Kontoverbindungen: Raiba MSP IBAN: DE37 7906 9150 0008 8448 36, BIC: GENODEF1GEM

Sparkasse Mainfranken IBAN: DE54 790 500 000 000 220 426, BIC: BYLADEM1SWU

Forstdienststelle, Herr Huckle, Telefon 09391/9182512 oder 0173/8638653

Sprechzeiten: Donnerstag 15.30 – 17.00 Uhr im VG-Gebäude/Anbau

Wir trauern um

Herrn Hermann Bayer



verstorben am 7. August 2017 im Alter von 80 Jahren

Hermann Bayer gehörte von Mai 1966 bis 1972 dem letzten Gemeinderat von Bergrothenfels an. Im Stadtrat von Rothenfels war er von Januar 1972 bis Januar 1978 und von Mai 1984 bis Mai 1996 vertreten. In dieser Zeit war er Mitglied im Hauptverwaltungsausschuss, dem Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss und dem Fremdenverkehrsausschuss.

Für seine langjährige kommunale Tätigkeit bekam er 1993 die Landkreisverdienstmedaille und die Kommunale Dankurkunde verliehen. In seiner Amtszeit als Gemeinde- und Stadtrat hat Hermann Bayer weitreichende Entscheidungen für Bergrothenfels und Rothenfels mitgetroffen. Zu nennen wäre hier die Eingemeindung von Bergrothenfels und Projekte wie z.B. die Flurbereinigung, Erschließung des Gewerbegebiets Seewiese und der Kläranlagenanschluss an Marktheidenfeld.

Auch in den örtlichen Vereinen war er stark engagiert. Hermann war unter anderem Gründungsmitglied des Carnevalsclubs Bergrothenfels, Elferrat und dann Ehrenmitglied. In der Spvgg Rothenfels-Bergrothenfels war Hermann Bayer bis zum 50. Lebensjahr aktiver Fußballer und zuletzt Mitglied des Ältestenrates.

31 Jahre lang führte er als Vorsitzender erfolgreich den Gesangsverein Frohsinn Bergrothenfels, der ihn 1997 zum Ehrenvorsitzenden ernannte.

Durch seine freundliche und hilfsbereite Art hat er in der Bevölkerung eine hohe Wertschätzung erfahren.

Wir trauern mit seiner Familie um einen lieben Menschen und um einen hoch geschätzten Bürger, den wir in guter und dankbarer Erinnerung behalten werden.

Michael Gram

1. Bürgermeister Stadt Rothenfels

INFORMATIONEN DER STADT

Kurz berichtet über die 9. Sitzung des Stadtrates Rothenfels vom 22.08.2017

Information Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme am Kernwegekonzept der Kommunalen Allianz Raum Marktheidenfeld

Die Kommunale Allianz Raum Marktheidenfeld hat sich zum Ziel gesetzt, gemeinsam das Netz der ländlichen Wirtschaftswege zu ertüchtigen, um diese an moderne Nutzungsansprüche anzupassen.

Durch die zunehmende Achslast, Geschwindigkeit und Breite der Landtechnik haben sich die Ansprüche an die Wirtschaftswege stark verändert. Dies macht es notwendig, dass Wege identifiziert werden, die landwirtschaftlich stark genutzt und gleichzeitig ausbaufähig sind. Sie sollen als zukünftige landwirtschaftliche Kernwege gemarkungsübergreifend in einem Kernwegekonzept festgehalten werden. Wichtig ist bei der Identifizierung von Kernwegen die Expertise von Schlüsselpersonen aus der Region. In jeder Mitgliedskommune der Allianz wird die Auswahl der künftigen Kernwege gemeinsam u.a. mit Landwirten, Feldgeschworenen, Gemeinderäten sowie Vertretern des Bauamts erarbeitet.

Die Kosten für die Konzepterstellung eines Kernwegenetzes betragen ca. 70.000 €.

75 % werden mit Mitteln des Amts für Ländliche Entwicklung Unterfranken gefördert. Die Eigenleistung der Kommunalen Allianz von 25 % soll durch eine Umlage von ca. einem Euro pro Einwohner der Mitgliedskommune finanziert werden.

Die Entscheidung für einen Aus-/Neubau der festgelegten Kernwege wird von den Kommunen selbstständig getroffen. Zu den förderfähigen ländlichen Kernwegen zählen ausgebaute und nicht ausgebaute öffentliche Feldwege sowie Ortsverbindungsstraßen inklusive Brücken. Klassische Waldwege sind nicht förderfähig.

Die Stadt Rothenfels nimmt im Rahmen der Kommunalen Allianz Raum Marktheidenfeld an der Erstellung eines Kernwegekonzeptes teil. Die Umlage zur gemeinsamen Finanzierung des Eigenanteils von 25% wird akzeptiert.

Information Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Zuschuss des SV Bergrothenfels

Ein Brief vom SV Bergrothenfels wird vorgelesen.

Der Verein bittet für einen Anbau, der in Eigenleistung erbracht werden soll, um eine Spende in Form von einer Holzlieferung aus dem städtischen Wald im Wert von ca. 600€.

Die Mitglieder des Stadtrates sind dafür den Zuschussantrag des SV Bergrothenfels zu bewilligen.

Information Beratung und Beschlussfassung der neuen Friedhofssatzung der Stadt Rothenfels

Die Friedhofssatzung der Stadt Rothenfels wurde letztmals 17.06.1999 erlassen. Aufgrund der zwischenzeitlichen zahlreichen Änderungen und der Schaffung der neuen Urnenerdgräber ist der Neuerlass der Satzung erforderlich.

Der Gemeinderat hat vollinhaltlich Kenntnis von dem vorgelegten Satzungsentwurf und beschließt diesen als Satzung.

Die Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Information Beratung und Beschlussfassung der neuen Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rothenfels

Die bisherige Friedhofsgebührensatzung wurde zum 17.06.1999 erlassen und letztmals mit Änderungssatzung vom 13.02.2007 geändert.

Die Gebührenstaffelung für die Grabnutzungsgebühren wurde wie im Stadtrat beraten angepasst und erhöht, die bisherige Friedhofsunterhaltungsgebühr ist weggefallen.

Die Bestattungsgebühren, die Leichenhausbenutzung und die sonstigen Gebühren bleiben unverändert.

Der Stadtrat beschließt die Friedhofsgebührensatzung. Diese tritt zum 01.09.2017 in Kraft.

Information Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines Auftrags für das Friedhofstor am Seiteneingang in Bergrothenfels

Nachdem das Urnenfeld in Bergrothenfels fast fertiggestellt ist, sieht das direkt angrenzende vorhandene Eingangstor nicht mehr ansprechend aus.

Die Mitglieder des Stadtrates stimmen zu, ein Eingangstor nach vorliegendem Angebot der Firma Kraft aus Triefenstein für 3.400,00€ +MwSt. fertigen zu lassen.

Information Beratung und Beschlussfassung über den Kauf eines Winterdienstsalzstreuers

Die Mitglieder des Stadtrates sind dafür, dass der angebotene Salzstreuer der Firma Kugelman für 16.400 € gekauft werden soll.

Information, Beratung und Beschlussfassung zum Grab von Rosa Roth

Der Bgm liest einen Brief der Kath. Kirchstiftung, Pfr. Becker vom 02.05. 2017 vor. Darin wird erläutert, dass ein Erhalt des Grabes bzw. eine Stätte im Friedhof mit Hinweis auf Rosa Roth wünschenswert ist, eine Übernahme des Nutzungsrechtes aus finanziellen und personellen Gründen aber abgelehnt wird.

In einem Brief des Archives des Bistums Würzburg wird nur mitgeteilt, dass keine umfangreicheren fundierten Dokumente in den Archiven zu Rosa Roth zu finden waren.

Die Mitglieder des Stadtrates sind dafür, das Grab von Rosa Roth an dieser Stelle zu erhalten:

Die Mitglieder des Stadtrates sind dafür eine geschlossene Grabplatte auf dem Grab anzubringen.

Eine zusätzliche Text-Tafel soll angebracht werden und auf die Geschichte von Rosa Roth hinweisen.

Die Mitglieder des Stadtrates sind dafür, für die Anbringung der Grabplatte die Firma Grabsteine Hofmann, Rothenfels mit dem vorliegenden Angebot über 2.600,00€, zu beauftragen.

Informationen aus dem Wald

Der Bgm berichtet, dass er aufgrund gefallener Preise für Industrieholz, mit unserem Förster Huckle beschlossen hat 1173 fm weniger Laubholz in diesem Jahr zu schlagen und als kleinen Ausgleich 700 fm Nadelholz mehr zu schlagen, da für Nadelholz die Preise noch in Ordnung sind. Obgleich der Borkenkäferbefall zunimmt, sind die Preise aufgrund fester Verträge noch in Ordnung.

Sehr erfreulich ist, dass wir unseren Bürgern die Holz- und Giebellose sowie die Polter zum Herbst bereits anbieten können.

Auch die Polter für ‚Lang am Weg‘ sind schon fertig. Der Vorschlag von Förster Huckle ist den Polterpreis für Buche und Eiche um je 1 Euro zu reduzieren, da das Holz aus dem letzten Frühjahrs-Einschlag stammt.

Die Mitglieder des Stadtrates sind dafür den letztjährigen Holzpreis bei Eiche und Bucheum einen Euro zu reduzieren:

Buche-Brennholz statt 36,00 Euro - neu 2017: 35,00 Euro

Eiche-Brennholz statt 31,00 Euro - neu 2017: 30,00 Euro

Information über die Alternativ-Trassenvorschläge aus Thüringen zu Südlink

Der Bgm berichtet, dass im Rahmen der alternativen Trassen-Vorschläge, der Freistaat Thüringen eine Route vorgeschlagen hat, die Rothenfels am südlichen Ende der Gemarkung Rothenfels tangieren würde.

Die Bundesnetzagentur hat jetzt beauftragt, diese Vorschläge einer vertiefenden Prüfung zu unterziehen. Erst aufgrund dieser Ergebnisse will die Behörde entscheiden ob die Thüringer Vorschläge im weiteren Verfahren formal untersucht werden. Die Verwaltung wird eine ablehnende Stellungnahme ans Landratsamt abgeben.

Informationen aus der laufenden Verwaltung

Der Bgm informiert, dass im Friedhof Bergrothenfels die neue Urnengrabanlage an Allerheiligen von Pfr. Becker offiziell gesegnet wird. Ab 01. September 2017 kann schon bestattet werden. Im Herbst wird auch noch der Rest bepflanzt und der Fein-Schotter fertig aufgebracht.

Der Bgm gibt bekannt, dass die Zwangsversteigerung für ein Anwesen in der Nähe des Kindergartens beantragt wurde.

STADTRAT ROTHENFELS IN KÜRZE

ROTHENFELS. Weitere Themen aus dem Rothenfelser Stadtrat kurz zusammen gefasst.

Holz für den SVB: Der SV Bergrothenfels beantragte einen Zuschuss bei der Stadt Rothenfels in Form von Holz. Nach der Anschaffung eines neuen Aufsitzrasenmähers steht eine Erweiterung des Sportheims mit einem Verkaufs- und Lagerraum an. Das Holz wird das Sägewerk Anton liefern. Als Zuschuss bat der SVB um Holz aus dem Wald im Wert von etwa 600 Euro. Der Stadtrat bewilligte das einstimmig. Als Gründe nannte das Gremium die bescheidene Forderung, die gute Planung sowie Repräsentation nach außen durch den Verein.

Neuer Salzstreuer: Einstimmig beschloss der Stadtrat die Anschaffung eines neuen Salzstreuers für den Winterdienst für 16400 Euro bei der Baywa. Der Streuer ist für Salz, aber auch für Split oder Sand geeignet. Als großen Vorteil nannte Bürgermeister Gram die Ausführung komplett in Edelstahl. Verzichtet wurde auf die rechtssichere Streudatenaufzeichnung. Sie hätte Mehrkosten von 7000 Euro verursacht.

Holzpreise fallen: Nach Rücksprache mit Revierleiter Matthias

Huckle werden im Rothenfelser Stadtwald 1173 Festmeter weniger Laubholz eingeschlagen, dafür 700 Festmeter Nadelholz mehr. Bürgermeister Gram begründete das mit gefallenem Preisen für Bauholz, bei Nadelholz seien die Preise stabil. Die Preise sind aufgrund fester Verträge noch gut. Der Borkenkäferbefall nehme aber zu.

Holzlose schon im Oktober: Schon im Amtsblatt für den September stehen die Holzlose zum Verkauf. »Die Giebelholzlose und die Polter sind schon fertig«, sagte der Bürgermeister. Der Polterpreis wird um einen Euro je Festmeter reduziert, da es sich um den Einschlag vom Frühjahr handelt. Dies wurde mit einer Gegenstimme beschlossen.

Workcamp 2018: Mit den Gemeinden Hafnlohr und Karbach wird es nächstes Jahr ein Workcamp mit Jugendlichen im Rothenfelser Stadtwald geben. Rund 20 Jugendliche ab 16 Jahren kümmern sich Zaunbau oder Pflegearbeiten. Für jeden Jugendlichen werden 295 Euro fällig. Sie werden in jeder der drei Gemeinden eine Woche arbeiten und haben eigene Betreuer dabei. Sie kümmern sich auch um die Verpflegung, einzig die Unterkunft muss die Stadt stellen

Wappen geschützt: Nachdem im Internet viele Angebote kursieren, bei denen es T-Shirts mit dem Rothenfelser Stadtwappen zu kaufen gibt, verwies Bürgermeister Gram auf das Urheberrecht. Es sei verboten, das Wappen zu benutzen oder mit ihm zu werben.

Zuschuss für Bildstock: Von den insgesamt 10500 Euro für die Sanierung des Bildstocks am Fahrradweg bleiben nur noch 2000 Euro für die Stadt.

Neben den 2000 Euro vom Bezirk Unterfranken und den 4000 Euro Zuschuss vom Spessartbund gibt das Landesamt für Denkmalschutz ebenfalls 2500 Euro Zuschuss.

Internet am Start: Bürgermeister Gram gab bekannt, dass die neue Homepage der Stadt Rothenfels als erste aller Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld freigeschaltet ist. Es folgen die Verwaltungsgemeinschaft selbst sowie die Gemeinden Erlenbach und Birkenfeld.

Dank für Theater: Bürgermeister Gram dankte den Mitwirkenden, dem Vereinsring, Theaterintendant Michael Franz und vor allem den Anwohnern für den reibungslosen Ablauf der 14 Vorstellungen des Cyrano von Bergerac in

der Rothenfelser Altstadt in den letzten vier Wochen.

Wasserschaden abgerechnet: Der Wasserschaden im Rothenfelser Rathaus wurde über die Versicherung mit 26000 Euro abgerechnet. Zudem erhielt die Stadt die 668 Euro Stromkosten für Entlüftungsgeräte sowie kulanterweise die Hälfte der Architektenkosten von 1200 Euro.

Gespräche im Oktober: Bürgermeister Gram erklärte, die nächsten Gespräche über das weitere Vorgehen bei der Rathaussanierung mit dem Entschädigungsfond und der Regierung von Unterfranken wegen einer Kostenbeteiligung seien aus Urlaubsgründen erst im Oktober möglich.

Was leersteht: Jörg Merholz regte an, eine Leerstandsliste der Gebäude in der Stadt zu erstellen. Bürgermeister Gram sagte, er habe das für Bergrothenfels schon erledigt und Norbert Oestel für Rothenfels.

Es gebe aber nicht so viele Familien, die in die Altstadt ziehen wollten. Dagegen habe er nach der letzten Stadtratssitzung schon viele Mails von Interessenten für das noch nicht einmal geplante Baugebiet am Schlangenbrunn erhalten.

sts

Artikel aus der Main Echo:

Eintrittskarte für spätere Vorteile

Kernwegekonzept: Auch die Stadt Rothenfels beteiligt sich

Rothenfels Mittwoch, 23.08.2017 -

Annalena Haußer, Managerin für die Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE), hat sich am Dienstagabend im Rothenfelser Stadtrat vorgestellt und das Kernwegekonzept der Kommunalen Allianz Marktheidenfeld präsentiert.

Ziel sei es, ländliche Wirtschaftswege zu ertüchtigen. Die Kosten zur Erstellung eines Konzeptes betragen rund 70 000 Euro. Dieser Betrag wird zu 75 Prozent gefördert, so dass für die Stadt Rothenfels nur rund ein Euro pro Einwohner an Kosten anfallen werden. Mit einer Gegenstimme befürwortete der Stadtrat die Teilnahme. Der zweite Bürgermeister Norbert Oestel verwies auf einen Bericht, nachdem in Unterfranken die Bodenversiegelung am ausgeprägtesten sei. Dies sei ein Beispiel, wie es zu weiteren Versiegelungen komme. Er sah als einzig mögliche Strecken die Verbindungsstraßen von Bergrothenfels nach Windheim und Hafenlohr.

Bürgermeister Michael Gram meinte, das Konzept und die Möglichkeit, Fördergelder zu erhalten, sei mit 20 Jahren recht lange. Die Zuschüsse betragen immerhin zwischen 50 und 85 Prozent, je nach Fördertopf. Er nannte als Beispiel Karbach, wo man vor 20 Jahren auch ganz andere Ideen hatte. Herbert Reder meinte, wenn manche Flurwege besser ausgebaut wären, könnte man große landwirtschaftliche Fahrzeuge vielleicht von der Hauptstraße wegbringen. Handlungsbedarf sieht der Bürgermeister in erster Linie für die Straße nach Windheim. Er warb für die Teilnahme auch unter dem Gesichtspunkt der Solidarität unter den ILE-Gemeinden.

Werner Grün sagte, dies könnte möglicherweise eine Eintrittskarte für spätere Vorteile sein. Man könne sich für wenig Einsatz später viel Geld sichern. Eine Bestandsaufnahme soll bei einer Fahrradtour mit den Bürgermeistern den Bedarf präzisieren.

Grab von Rosa Roth erhalten

Friedhöfe: Rothenfelser Stadtrat beschließt neue Satzung und eine Gebührenerhöhung

Rothenfels Mittwoch, 23.08.2017

Gleich mehrere Beschlüsse zum Thema Friedhof hat der Rothenfelser Stadtrat in seiner Sitzung am Dienstagabend gefasst.

Die Satzung für die Friedhöfe in Rothenfels und Bergrothenfels wurde 1999 erlassen. Nach vielen Änderungen und der Anlage der neuen Urnenerdgräber war nun eine Neufassung nötig. Diese beschloss der Gemeinderat ebenso einstimmig wie die neue Gebührensatzung. Diese wurde zuletzt vor zehn Jahren angepasst.

Unverändert bleiben die Gebühren für die Bestattung, Leichenhausbenutzung sowie Zuschläge und sonstige Gebühren. Angepasst wurde die Gebührenstaffelung für die Grabnutzung. Die bisherige Friedhofsunterhaltungsgebühr geht in den neuen Gebühren auf.

So werden mit Gültigkeit der Satzung folgende Gebühren fällig: Einzelgrabstätte 400 Euro, Familiengrab 700 Euro. Die Laufzeit beträgt je 20 Jahre. Eine Urnengrabstätte kostet wie die Bestattung in einem Urnengrab auf dem Gemeinschaftsfeld 200 Euro. Hier beträgt die Laufzeit zehn Jahre.

Eine Verlängerung ist künftig für fünf, zehn oder 20 Jahre möglich. Dabei werden bei Verlängerung des Nutzungsrechts für Familien- und Einzelgrabstätten ein Zwanzigstel und bei Urnengrabstätten ein Zehntel der Ausgangsgebühren erhoben. Herbert Reder kritisierte die für ihn zu teure Verlängerung der Urnengrabstätte. Als Begründung wurde genannt, dass in einer solchen Grabstätte bis zu vier Urnen bestattet werden könnten.

Einstimmig votierte der Stadtrat für die Erhaltung des Grabes von Rosa Roth. Sie ist als die "Begnadete von Bergrothenfels" bekannt und soll lange Jahre ohne Nahrung und Flüssigkeit gelebt haben (wir berichteten). Der letzte Verwandte wurde 1997 bestattet, das Grab würde nun auslaufen. Der bisherige Pfleger hat sich zurück gezogen; die Kirchenstiftung sprach sich für einen Erhalt der Grabstätte aus, wies aber auf fehlende personelle und finanzielle Mittel hin. Mit einer Gegenstimme entschied der Stadtrat die Abdeckung des Grabes mit einer Platte für etwa 2600 Euro. Die Alternative, eine Pflege durch die Gärtnerei, hätte jährlich rund 200 Euro gekostet. Auf die Grabplatte soll eine Hinweistafel zur Lebensgeschichte von Rosa Roth. Ebenfalls ohne Gegenstimme vergab der Stadtrat den Auftrag für ein neues Friedhofstor für rund 4100 Euro an die Firma Kraft in Triefenstein. Es soll das alte Tor ersetzen, das in den neu angelegten Teil des Bergrothenfelser Friedhofs führt. Der neue Teil wird an Allerheiligen offiziell geweiht, gab Bürgermeister Michael Gram bekannt. Kornelia Heßdörfer kritisierte den Zustand des Bergrothenfelser Leichenhauses. Vor allem der Aufbewahrungsraum und die Toilette seien "desolat". Der Stadtrat wird sich bei einer Ortsbegehung ein Bild machen. Steffen Schreck

24.08.2017

Michael Gram 1. Bürgermeister

Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung Unterfranken

Die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern Würzburg bietet regelmäßig für Versicherte im Amtsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstr. 21, einen Auskunfts- und Beratungsservice an.

Die Termine können in der Verwaltungsgemeinschaft vormittags unter der Tel. Nr. 09391/6007-23 und Angabe der Versicherungsnummer vereinbart werden. Zur Beratung bitte Ausweispapiere und bei Bedarf eine Vollmacht mitbringen.

Stadtverwaltung in der Ferienzeit nur eingeschränkt erreichbar!

Im Zeitraum von Donnerstag **17. August bis Donnerstag 14. September 2017** ist die Verwaltung der Stadt Rothenfels in Urlaub. Die regulären Öffnungszeiten für das Rathaus entfallen in diesem Zeitraum.

Der Bürgermeister ist für Fragen und für die Vereinbarung von Gesprächsterminen unter der Tel. 0160/4350047 oder per E-Mail:

kontakt@rothenfels.de erreichbar.

Die Verwaltungsgemeinschaft, Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, erreichen Sie unter Telefon: 09391/60070 zu den üblichen Öffnungszeiten.

Stellenausschreibung Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld

Die **Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld** stellt zum 01. September 2018 eine Nachwuchskraft zur Ausbildung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf

Verwaltungsfachangestellte(r) – Fachrichtung Kommunalverwaltung –

ein.

Geboten werden:

- abwechslungsreiche und praxisbezogene dreijährige Ausbildung
- grundsätzliche Möglichkeit der Übernahme nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss und entsprechenden Leistungen

Einstellungsvoraussetzungen:

Abschluss der Mittleren Reife bei einer Mittelschule, Real- oder Wirtschaftsschule bzw. Abitur oder Fachhochschulreife.

Bewerbungsunterlagen:

- Bewerbungsschreiben
- Tabellarischer Lebenslauf
- Lichtbild
- Jahreszeugnis 2017

Ihre schriftliche Bewerbung senden Sie bitte bis spätestens **02. Oktober 2017** an:

**Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld
Geschäftsleitung
Petzoltstraße 21
97828 Marktheidenfeld**

Öffentliche Stadtratssitzung

Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlicher Stadtratssitzungen werden durch Aushang in den gemeindlichen Schaukästen in Rothenfels und Bergrothenfels bekannt gemacht. Bitte auch die Veröffentlichungen in der Presse verfolgen.

Zur Open-Air-Theater-Aufführung „Cyrano 2017“

Auch in diesem Jahr darf ich mich bei allen Schauspielern, Sängern, Musikanten, Mitwirkenden und Helfern der Freilichtaufführung „Cyrano von Bergerac“ für die gelungene Darbietung und die gute Bewirtung der zahlreichen Gäste recht herzlich bedanken.

Ein herzliches Dankeschön auch wieder an die Anwohner für die Akzeptanz der Einschränkungen (Geräusche, Parkmöglichkeiten) während der Aufführungstage und der Proben.

Einzig das Wetter hat an einzelnen Tagen nicht so mitgespielt wie es sollte, dennoch erlebten die vielen Gäste aus nah und fern eine unvergessliche Theateraufführung und werden die Stadt Rothenfels mit ihrer historischen Altstadt in guter Erinnerung behalten.

*1. Bürgermeister Michael Gram
stellvertretend auch für die Mitglieder des Stadtrates*

Übungen der Bundeswehr vom 18.09. bis 20.09.2017

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen, wird besonders hingewiesen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die die Bundeswehr verursacht hat, sind der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung anzumelden, sofern sie nicht bereits durch den Flurschadenoffizier abgegolten oder von Schadentrupps der Einheiten beseitigt worden sind.

Stadt Rothenfels
Michael Gram
1. Bürgermeister

Redaktionsschluss für das monatlich erscheinende Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Rothenfels ist jeweils der **15. des laufenden Monats**. Bitte tragen Sie mit der rechtzeitigen Abgabe Ihre Termine dazu bei, dass Ihre Veranstaltung veröffentlicht werden kann. Texte können ggfs. auch direkt an die E-Mail-Adresse: amtsblatt.rothenfels@vgemarktheidenfeld.de geschickt werden.

**Anlagen für das Mitteilungsblatt bitte nur in folgenden Formaten übersenden:
DIN A-4 als pdf-Datei, DIN A-5 oder andere als .doc oder .jpg.**

**Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen
der Stadt Rothenfels
(Friedhofssatzung – FS)
vom 23.08.2017**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) erlässt die Stadt Rothenfels folgende Satzung:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereiche

Die Stadt errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den städtischen Friedhof mit Leichenhaus im Stadtteil Rothenfels,
- b) den städtischen Friedhof mit Leichenhaus im Stadtteil Bergrothenfels.

§ 2

Friedhofszweck

Die städtischen Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Mitgliedern der Stadt als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3

Bestattungsanspruch

- (1) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Stadt ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),
 - c) die im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Stadt im Einzelfall.

§ 4

Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden von der Stadt verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Stadt so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiederteilt.

- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe werden während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7

Verhalten in den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofpersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofes ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfestei notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (4) Die Stadt kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Stadt.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Stadt Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfesteierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen

Fahrzeugen befahren werden. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Stadt das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Friedhöfen schuldhaft verursacht.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann durch die Stadt dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Stadt verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III.

Grabstätten und Grabmale

§ 9

Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Belegungsplänen, die bei der Stadt innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden können.

§ 10

Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Familiengrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
 - d) Urnengrabstätten im Gemeinschaftsfeld.
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Stadt bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Die Friedhöfe sind darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Stadt freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) In Familiengrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der zu bestattenden Verstorbenen zwei bis maximal vier nebeneinander, in einem Tiefgrab entsprechend vier bis maximal acht bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen.

(4) In Einzelgrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

(5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in allen Grabstätten beigesetzt werden. Durch Urnenbeisetzungen in Einzelgrabstätten und Familiengrabstätten darf die in § 10 Abs. 3 und Abs. 4 festgelegte maximale Anzahl von Bestattungen je Grabstätte mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen nicht überschritten werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.

(3) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer (maximal 4) Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.

(4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(5) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Stadt berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12

Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

1. Einzelgrabstätten	Länge 2,00 m	Breite x 1,00 m
2. Familiengrabstätten		
a. mit zwei Grabstellen nebeneinander	1,80 m – 2,00 m	x 2,10 m
b. mit drei Grabstellen nebeneinander	2,00 m – 2,50 m	x 2,50 m – 3,00 m
c. mit vier Grabstellen nebeneinander	2,10 m – 2,20 m	x 3,90 m – 5,60 m
3. Urnengrabstätten	0,80 m	x 1,00 m
4. Urnengrabstätten im Gemeinschaftsfeld	0,50 m	x 0,50 m

§ 13

Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5 Jahre oder 10 Jahre oder 20 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Stadt beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Stadt benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Stadt mitzuteilen.

§ 14

Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrang vor der jüngeren. Haben Vorbereitungskräfte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorbereitungskräfte zu, so kann das

Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Stadt auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostensatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15

Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Stadt unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zweigsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Stadt.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Stadt auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

§ 17

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen, Abdeckungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Stadt durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind.

Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Stadt berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturliasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- § 18**
Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- (1) Grabmale sind bei allen Grabstätten zulässig.
- Die Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
- für Einzelgrabstätten:
- Breite: die Grabmale dürfen bis max. 0,05 m an die seitlichen Grabgrenzen heranreichen
 Höhe: max. 1,20 m einschließlich Sockel
- für Familiengrabstätten mit zwei Grabstellen nebeneinander:
- Breite: die Grabmale dürfen bis max. 0,10 m an die seitlichen Grabgrenzen heranreichen
 Höhe: max. 1,20 m einschließlich Sockel
- für Familiengrabstätten mit drei bzw. vier Grabstellen nebeneinander:
- die Größe der Grabmale wird im Einzelfall in Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung festgelegt
- bei Urnengrabstätten im Friedhof Berggrothenfels:
- Bei den Urnengräbern Nr. 1 – 9 sind nur liegende Grabmale, die die Grabstätte bis maximal 25 % abdecken zulässig mit einer maximalen Neigung von 5 %.
- Bei den Urnengräbern Nr. 10 – 18 sind nur stehende Grabmale mit einer maximalen Höhe von 0,80 m und einer maximalen Breite von 0,80 m zulässig.
- bei Urnengrabstätten im Gemeinschaftsfeld:
- nur liegende Grabplatten mit 0,25 m Länge und 0,25 m Breite zulässig.
- Die Oberkante der Grabplatte darf nur bis zur Höhe der Grasnarbe reichen. Kerzen oder Blumenschalen dürfen auf den Grabplatten nicht abgestellt werden.

Bei allen Urnengrabstätten dürfen die Grabmale nur aus Naturstein, Stahl und Glas oder in Kombination dieser Materialien bestehen. Gegenständliche Darstellungen (z.B. großer Engel usw.) sind nicht zulässig.

- (2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Stadt die Erlaubnis erteilt
- (3) Grababdeckungen sind nur unter Berücksichtigung einer ansprechenden und würdigen Gesamtgestaltung als Voll- und Teilabdeckungen zulässig. Als Material ist Stein zu verwenden.

§ 19
Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20
Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsticher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30).
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Stadt durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind

einzuübren. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuübren. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

(1) Die Leichenhäuser dienen der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt betreten werden.

(2) Die Verstorbene werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbene während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das städtische Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

a) die Leiche beim Bestatter in einem geeigneten Raum für die Aufbewahrung von Leichen aufgebahrt wird,

b) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

c) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,

d) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23

Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Stadtgebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24

Leichenversorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25

Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den städtischen Friedhöfen sind von der Stadt hoheitlich auszuführen, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- c) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen.

Die Stadt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

§ 26

Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

§ 27

Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28

Ruhefrist

Die Ruhefrist für Einzel- und Familiengrabstätten wird auf 20 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnen beträgt 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29

Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Stadt.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V.

Schlussbestimmungen

§ 30

Ersatzvornahme

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31

Haftungsausschluss

Die Stadt übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32

Zu widerhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1000,- Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Stadt nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung vom 17.06.1999 außer Kraft.

Stadt Rothenfels,
den 23.08.2017




Michael Gram
1. Bürgermeister

Satzung
der Stadt Rothenfels über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 23.08.2017

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Rothenfels folgende

Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen folgende Gebühren:

1. Grabnutzungsgebühren
2. Bestattungsgebühren
3. Leichenhausbenutzungsgebühr
4. Sonstige Gebühren

§ 2
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer des Nutzungsrechtes,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3
Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes:

- | | |
|------------------------------|----------|
| a. für eine Einzelgrabstätte | 400,00 € |
|------------------------------|----------|

b. für eine Familiengrabstätte mit zwei Grabstellen nebeneinander	700,00 €
c. für eine Urnengrabstätte	200,00 €
e. für eine Urnengrabstätte im Gemeinschaftsfeld	200,00 €

- (2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes Verlängerungsjahr bei Familien- und Einzelgrabstätten 1/20 der Gebühr nach Absatz 1 erhoben, bei Urnengrabstätten 1/10 der Gebühr nach Absatz 1. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Grabherstellung (Aushebung, Schließen, Abfuhr von Steinen und Felsen) betragen

a. Grab

- Normaltiefe	425,00 €
- Tiefengrab	530,00 €
- Urnengrab	95,00 €

b) Kinderbestattung

- für Kinder bis 2 Jahre, Tot- u. Fehlgeburten	125,00 €
- für Kinder von 2 bis 7 Jahren	195,00 €
- für Kinder von 8 bis 12 Jahren	250,00 €

c) Ausgrabungen, Umbettungen

(zusätzlich zu den Grabherstellungsgebühren nach Buchstabe a) und b)

- Erdbestattungen	390,00 €
- Urnenbestattung	90,00 €

d) Zuschläge

- Winterzuschlag	Frosttiefe bis 20 cm	20 v.H.
	Frosttiefe über 20 cm	30 v.H.
- Zuschlag für Grabherstellung an Samstagen		50 v.H.
- Zuschlag bei Beendigung der Grabschließungsarbeiten nach 17.00 Uhr		30 v.H.

e) Unvorhergesehene Arbeiten

Für nicht vorhersehbare Arbeiten, die nach Angaben der Auftraggeberin oder Dritten (Hinterbliebene) im Stundenlohn auszuführen sind, werden einschließlich Unternehmerzuschlag und Vorhalten von Werkzeugen lt Nachweis berechnet:

- Bestatter je Stunde	45,00 €
- Gehilfe je Stunde	39,00 €

§ 5
Leichenhausbenutzungsgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 50,00 €.

§ 6
Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen beträgt 15,00 €.

(2) Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebührensätze enthalten sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Ansätzen erhoben. Bei der Bemessung sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 7
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.06.1999 zuletzt geändert am 13.02.2007 außer Kraft.

Stadt Rothenfels,
den 23.08.2017


Michael Gram,
1. Bürgermeister



Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Stadt Rothenfels vom 10.05.1988:

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Rothenfels folgende

Änderungssatzung

der Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponie der Stadt Rothenfels vom 10.05.1988:

§ 1

§ 5 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren für das Ablagern der Abfälle betragen:

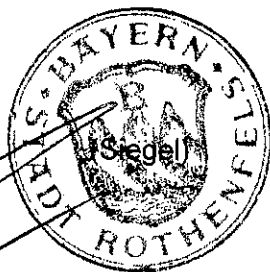
- | | |
|--------------|-----------------------------|
| a. Erdaushub | 5,00 € pro m ³ |
| b. Bauschutt | 7,00 € pro m ³ . |

Als Mindestgebühr ist die Gebühr für einen Kubikmeter zu entrichten.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Rothenfels, 23.08.2017
Stadt Rothenfels




Michael Gram
1. Bürgermeister

Wahlvordruck G5

Stadt Rothenfels
Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl

1. Am **24. September 2017** findet die **Bundestagswahl** statt.
Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Stadt Rothenfels

bildet einen **Wahlbezirk**. Der **Wahlraum** befindet sich in

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums)

Der Wahlraum ist barrierefrei nicht barrierefrei.

ist in folgende 2 **Wahlbezirke** eingeteilt.

Wahlbezirk / Sonderwahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
I	StT Rothenfels	Rathauskeller, Hauptstraße 34, 97851 Rothenfels	Ja
II	StT Bergrothenfels	Schulsaal, Bergrothenfelser Straße 42, 97842 Rothenfels-Bergrothenfels	Ja

ist in 2 **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.08.2017 bis 02.09.2017 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk** und der **Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

ist in ^{Zahl} _____ **Sonderwahlbezirk(e)** eingeteilt, und zwar:

(Bezeichnung und genaue Anschrift des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke, barrierefrei ja/nein)

3. Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

16.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, 97828 Marktheidenfeld
zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
 - oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum

Marktheidenfeld, 02.08.2017

Unterschrift



Achim Müller, Gemeinschaftsvorsitzender

Wahlvordruck G3

Stadt Rothenfels
Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die

- Gemeinde _____
- Wahlbezirke der Stadt Rothenfels

wird in der Zeit von **Montag, 4. September, bis Freitag, 8. September 2017** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

- während der allgemeinen Öffnungszeiten
- von _____ Uhr bis _____ Uhr im/ in

in der
Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, 97828 Marktheidenfeld,
Zimmer 2, Erdgeschoss (barrierefrei)

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann
von Montag, 4. bis **spätestens Freitag, 8. September 2017, 12.00 Uhr** in der
Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, 97828 Marktheidenfeld,
Zimmer 2, Erdgeschoss

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 3. September 2017 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 249 Main-Spessart durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 22. September 2017, 18 Uhr,**

bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, 97828 Marktheidenfeld, Zimmer 2, Erdgeschoss

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,
- ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 23. September 2017), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datum

Marktheidenfeld, 02.08.2017

Unterschrift



Achim Müller, Gemeinschaftsvorsitzender



BRENNHOLZ-BESTELLUNG 2017

Liebe Brennholz-Interessenten,

mit Holz zu heizen macht Sinn. Im Stadtwald wächst Holz, als CO²-neutraler Brennstoff, immer wieder nach. Der Transportweg vom Wald in ihren Ofen ist sehr kurz und nebenbei kann es auch noch Spaß machen seine Wärme im Wohnzimmer selbst zu erzeugen.

Die Stadt bietet Ihnen auch in diesem Jahr an, Ihr Brennholz **inkl. Transport auf Ihren Brennholzlagerplatz** zu bestellen. Das hat für Sie vor allem Vorteile, wenn Sie selbst kein größeres Transportmittel, wie z.B. einen landwirtschaftlichen Anhänger, besitzen. Ihr Holz trocknet auch sehr viel schneller, wenn es nicht lange Zeit im Wald liegt. Das heißt: Mehr Wärme für Sie!

Falls Sie diese Möglichkeit nutzen möchten, füllen Sie bitte den untersten Abschnitt des Bestell-Zettels aus.

Diesen Bestellzettel **spätestens bis 15.09.2017**
bei der Stadtverwaltung abgeben!
Später eingehende Bestellungen können NICHT berücksichtigt werden.

Es gibt für Sie, wie gewohnt, verschiedene Möglichkeiten Brennholz zu erwerben:

1. Brennholz – Lang am Forstweg

Laubholz oder Nadelholz werden am Forstweg liegend angeboten. Die Stämme sind 4m oder 5m lang. Das Holz wird von Ihnen selbst aus dem Wald transportiert.

Die Polter haben eine Größe von etwa 8-12 Ster (technisch bedingt).

Die maximale Bestellmenge beim Laubholz sind 20Ster pro Haushalt. **Buche evtl. begrenzt verfügbar!**

Bei Mehrbedarf kann zusätzlich zu den 20 Ster Laubholz auch Nadelholz erworben werden.

2. Premiumbrennholz BUCHE (in begrenztem Umfang verfügbar):

Es besteht die Möglichkeit, dass Sie sog. Premiumbrennholz erwerben können.

Das heißt, die Stämme sind nicht dicker als 35cm und relativ grade.

Achtung: Komplette grade und astfreie Stämme sind auch das nicht. Ansonsten könnte man aus dem Holz Bretter und Balken schneiden und sie damit wesentlich gewinnbringender verkaufen.

Im Vergleich zum „Brennholz lang am Forstweg“ fällt ein **Mehrpreis von 7,00 € pro Ster** an!

3. Brennholz – inklusive Lieferung

Laubholz oder Nadelholz werden auf Ihren Lagerplatz geliefert. Die Stämme sind 5m lang.

Die Liefermenge sind jeweils ca. 10 Ster. Maximale Bestellmenge beim Laubholz sind 20Ster.

- Der Lagerplatz muss gut erreichbar sein (keine Sackgassen, o.ä.)
- Der Lagerplatz muss direkt an einem befestigten Weg liegen (Asphalt oder Schotter)
- Das Holz kann max. 1m vom Wegrand abgeladen werden!
- Es muss vor dem Lagerplatz ausreichend Platz zum Rangieren sein.
Lagerplätze in der Altstadt von Rothenfels können in der Regel nicht angefahren werden!
- Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an: Jürgen Schmidt (0176 – 78 65 73 22)
- Wenn Sie Ihr Holz gerne geliefert haben möchten, kreuzen sie bitte im Bestellformular entsprechend bei **„Zusatz: Brennholz (am Forstweg) inklusive Lieferung“** an

4. Stangenholzlose

Die stehenden Bäume (Laubholz und/oder Nadelholz) sind im Wald mit farbigen Punkten oder Strichen gekennzeichnet und werden von Ihnen selbst gefällt, abgelängt und aus dem Wald transportiert.

Stangenholzlose sind für erfahrene Brennholzmacher mit guter Ausrüstung geeignet. Das Fällen der Bäume erfordert Können und eine Ausrüstung mit Schlepper und Seilwinde wird empfohlen.

Diese Arbeit im Wald ist sehr gefährlich. Es wird vorausgesetzt, dass Sie dabei nie alleine arbeiten und immer ihre vollständige Schutzausrüstung (Helm, Schnitenschutzhose, Sicherheitsschuhe mit Schnittschutzeinlage) tragen.

Die Stangenlose werden versteigert. Interessenten bekommen einen Lageplan der Lose und können diese vor der Versteigerung ansehen. Ein ersteigertes Los muss bearbeitet werden!

5. Giebelholzlose

Bei der Aufarbeitung der Bäume werden nur die dicken Stammteile zu Nutzholz (Bretter, Furniere, Spanholz oder Holz für die Zellstoff-Industrie) verarbeitet. Die Kronen der Bäume bleiben im Wald liegen.

Sie haben die Möglichkeit dieses Kronenholz zu erwerben.

Die Baumkronen müssen von Ihnen zersägt und aus dem Wald abtransportiert werden.

Diese Arbeit ist sehr beschwerlich. Um den Waldboden nicht zu zerstören, dürfen sie nur die markierten Wege (Rückegassen) zum Abtransport des Holzes aus den Waldflächen nutzen!

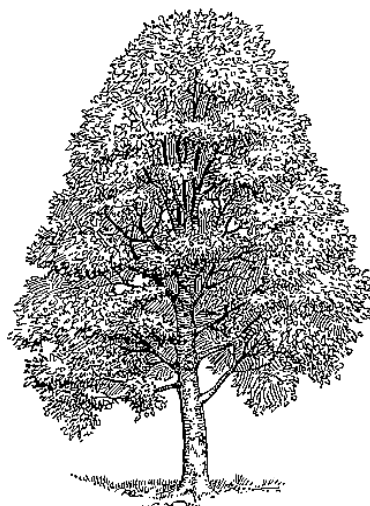
Die Giebelholzlose werden, wie die Stangenlose, versteigert. Die Anzahl der Lose ist begrenzt. Es stehen 2017 insgesamt nur sechs Lose zur Verfügung.

Achtung:

- **Alle angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich 5,5% Mehrwertsteuer.**
- Brennholz aus dem Stadtwald Rothenfels kann nur erwerben, wer an einem Motorsägekurs teilgenommen hat und das auch (z.B. per Urkunde) nachweisen kann.
- Das Holz wird schnellstmöglich für Sie bereitgestellt. Um dauerhafte Schäden am Waldboden und den Forstwegen zu vermeiden, kann es aber sein, dass Sie das Brennholz erst im März erhalten! Sollte der Winter wieder keinen Frost bringen kann sich dieser Termin auch noch weiter nach hinten verschieben!
- **Den umseitigen Bestellzettel bitte bis spätestens 15.09.2017 bei der Stadtverwaltung abgeben!**

Später können keine Bestellungen mehr entgegen genommen werden.

Die nächste Möglichkeit Brennholz zu bestellen ist dann erst wieder im Herbst 2018!



Bestellschein Brennholz 2017 - Stadt Rothenfels

Name und Vorname			
Straße			
Ort		Telefon	

Hiermit möchte ich folgendes Holz verbindlich bestellen:

Preise zzgl. 5,5% MwSt!

(Bitte ankreuzen. Maximale Menge Laubholz = 20 Ster!)



Stangenlos	<input type="checkbox"/> 1 Los <input type="checkbox"/> 2 Lose	<ul style="list-style-type: none"> Ca. 10 Ster pro Los Nadel- und/oder Laubholz Versteigerung 	Ab 150 €/Los
Giebelholzlos	<input type="checkbox"/> 1 Los <input type="checkbox"/> 2 Lose	<ul style="list-style-type: none"> Ca. 10 Ster pro Los alle Holzarten Versteigerung 	Ab 50 €/Los
Nadelbrennholz am Forstweg	<input type="checkbox"/> 1 Polter <input type="checkbox"/> 2 Polter	<ul style="list-style-type: none"> Ca. 10 Ster pro Polter 4m oder 5m lang 	25,00 €/Ster
Eichenbrennholz am Forstweg	<input type="checkbox"/> 1 Polter <input type="checkbox"/> 2 Polter	<ul style="list-style-type: none"> Ca. 10 Ster pro Polter 4m oder 5m lang 	30,00 €/Ster
Buchenbrennholz am Forstweg	<input type="checkbox"/> 1 Polter <input type="checkbox"/> 2 Polter	<ul style="list-style-type: none"> Ca. 10 Ster pro Polter 4m oder 5m lang 	35,00 €/Ster
Buchenbrennholz PREMIUM am Forstweg	<input type="checkbox"/> 1 Polter <input type="checkbox"/> 2 Polter	<ul style="list-style-type: none"> Ca. 10 Ster pro Polter 4m oder 5m lang Aufschlag = 7,00 € / Ster 	42,00 €/Ster

Zusatz: Brennholz (am Forstweg) inklusive Lieferung

<input type="checkbox"/> bitte ankreuzen	<p>Ich möchte das/die oben genannte(n) Holzpolter gerne auf meinen Holzlagerplatz geliefert haben. Der Preisaufschlag dafür beträgt 7,20 € pro Ster.</p> <p>(Ein Ster Eichenholz kostet dann beispielsweise 31,00 € + 7,00 € = 38,00 € - zzgl. 5,5% MwSt)</p>
---	--

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich fachlich in der Lage bin den Holzeinschlag / die Holzaufarbeitung durchzuführen oder ggf. fachlichen Beistand hinzuziehen werde. **Die Bestätigung über Teilnahme an einem Motorsägekurs habe ich beigelegt.** (Entfällt wenn Bescheinigung in den Vorjahren vorgelegt wurde)

Mir ist bekannt, dass ich bei allen Arbeiten mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung tragen muss.

(Helm mit Gesichts- und Gehörschutz, Schnittschutzschuhe, Schnittschutzhose).

Ich halte die Unfallverhütungsvorschriften ein.

(UVV Forsten, nachzulesen hier: <http://www.waldbesitzer-portal.bayern.de/054885/index.php>)

Mit meiner Unterschrift nehme ich zur Kenntnis, dass **garantiert** nur eine Menge von maximal 10 Ster Buche pro Haushalt verteilt werden kann. Andere Holzarten sind i.d.R. in größeren Mengen verfügbar.

Außerdem habe ich zur Kenntnis genommen, dass das Brennholz und die Giebellose erst verteilt werden, wenn der gesamte Holzeinschlag abgeschlossen ist.

Datum

Unterschrift

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e.V.

Vorstadtstr. 68, 97816 Lohr a. Main

☎ (0 93 52) 84 31-00, Fax: (0 93 52) 84 31-30

E-Mail: geschaeftsstelle@caritas-msp.de, Internet: www.caritas-msp.de

Beratung:	Anschrift:	Tag und Datum:	Vermerk:
Allgemeiner Sozialer Beratungsdienst	NEU: Fränkisches Haus, Adenauerplatz 7 Marktheidenfeld	Montag, 13.00-15.00 Uhr Montag, 04.09.2017	Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart, 97816 Lohr, Achtung: Terminvereinbarung unter ☎ (0 93 52) 84 31-19 Beratung durch Frau Smutny
Sucht- und Drogenberatung	NEU: Fränkisches Haus, Adenauerplatz 7 Marktheidenfeld	wöchentlich dienstags	Psychosoziale Beratungsstelle für Sucht- und Drogenprobleme 97816 Lohr, Achtung: Terminvereinbarung unter ☎ (0 93 52) 84 31-21 Beratung durch Herrn Stein
Ehrenamtliche Seniorenberatung	Terminvereinbarung für Hausbesuche bitte unter 09352/843100		Beratung durch ehrenamtliche Mitarbeiter des Caritasverbandes für den Landkreis Main-Spessart und des Kath. Senioren-Forums 97816 Lohr, Tel. .(09352) 84 31-00

Informationen zu den neuen Pflegeleistungen

Seit Januar 2017 gibt es bei der Pflegeversicherung viele Neuerungen. Die Einstufung für die Pflege erfolgt nun nach 5 Pflegegraden. Im Rahmen des Vortrages wird über die neuen Pflegeleistungen in den verschiedenen Versorgungsbereichen informiert.

Der Eintritt ist frei. Anmeldung erforderlich.

Referentin: Monika Ulsamer, Pflegeberaterin der AOK

Veranstalter: Selbsthilfegruppe für Aphasie und Schlaganfall in Karlstadt, Zentrum für Aphasie & Schlaganfall in Würzburg in Kooperation mit Landratsamt Main-Spessart, Fachstelle für allgemeine Seniorenarbeit

Termin: 05.10.2017

Zeit: 15.00 bis 16.00 Uhr

Ort: Klinikum Main-Spessart, Gemündener Straße 15-17, 97753 Karlstadt, 3. Stock, Speisesaal

Anmeldung bei: Zentrum für Aphasie & Schlaganfall in Würzburg, Frau Peichl, Tel. 0931/29975-0, peichl@aphasie-unterfranken.de oder Landratsamt Main-Spessart, Tel. : 09353/793-1146, E-Mail: monika.rothagen@ramsp.de

Fischereiverband Unterfranken e.V.

Vorbereitungslehrgang zur Fischerprüfung-Online in Karlstadt

Der Fischereiverband Unterfranken e.V. bietet in Karlstadt einen Vorbereitungslehrgang zur Fischerprüfung-Online unter Aufsicht eines staatlich geprüften Ausbilders an. Der Lehrgang beginnt am 19.01.2018 und endet am 28.01.2018. Die Online-Prüfung findet voraussichtlich am Samstag, den 17.02.2018 in Veitshöchheim statt.

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Fischereiverbandes Unterfranken <http://www.fischereiverband-unterfranken.de/fischerpruefung.html>. Dort finden Sie einen Informationstext, das Anmeldeformular und den Stundenplan mit den genauen Lehrgangsterminen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Fischereiverband Unterfranken e.V.:

Telefon: 0931- 414455

Fax: 0931- 415744

E-Mail: info@fischereiverband-unterfranken.de

Internet: www.fischereiverband-unterfranken.de

Pädagogische MitarbeiterIn für die Mittagsbetreuung in der Grundschule in Urspringen

Wir suchen für unsere Kooperation an der Grundschule in Urspringen eine/n pädagogische Mitarbeiter/in für die Betreuung und Förderung von Schülern der Klassen 1-4 nach Schulschluss zwischen 11.00 und 16.00 Uhr.

Wir suchen

- eine/n Kinderpfleger/in, Erzieher/in, pädagogische Hilfskräfte oder Studenten mit pädagogischer Fachrichtung

Wir erwarten

- Erfahrungen in der Arbeit mit Jugendlichen
- Erfahrungen in der Gruppenarbeit
- Pädagogische Kompetenzen
- Freude an Organisation und Innovation

Wir bieten

- Interne Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Regelmäßige Teambesprechungen
- Feste Arbeitsverhältnisse
- Spaß an der gemeinsamen Arbeit mit erfahrenen Kolleginnen und Kollegen
- Ausreichend Zeit für Teambesprechungen sowie Vor- und Nachbereitung
- Gute Einarbeitung und kollegiale Beratung
- Professionelle Konzepte und Leistungsbeschreibungen

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Angabe der Kennziffer U1 senden Sie bitte an:

Mehr Informationen

	Erleben, Arbeiten und Lernen e.V. Christof Reißerweber Brücknerstraße 20 97080 Würzburg Mailkontakt: info.eal@diakonie-wuerzburg.de Telefonkontakt: 0931/359648-15
Einrichtung	
Einsatzort	Urspringen
Beginn	Ab sofort bzw. frühestmöglicher Zeitpunkt
Arbeitszeit und Vergütung	Geringfügige Beschäftigung, 4 Tage/Woche (variiert), ca. 4 Stunden, Vergütung nach Qualifikation
Hinweise	Schwerbehinderte Bewerber(innen) werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Tanken á la Karte oder mit Bargeld!

- **Öffnungszeiten Tag und Nacht**
- **Tankkarte erhalten Sie kostenlos**
- **monatliche Abbuchung**

Tankstelle Grasmann
Marienbrunner Str. 18
97840 Hafenlohr • Tel. 09391 / 9814 - 0



ARZT- UND APOTHEKENDIENST

Sonntagsdienst der Ärzte

Der Ärztliche Bereitschaftsdienst Bayern kümmert sich in den Fällen um Ihre ärztliche Versorgung, in denen Sie normalerweise Ihren behandelnden Arzt in der Praxis aufsuchen oder einen Hausbesuch benötigen würden. Der **Ärztliche Bereitschaftsdienst Bayern** ist außerhalb der Sprechzeiten der Arztpraxen bayernweit erreichbar unter der Telefonnummer: **116 117**.

Bei schweren, lebensbedrohlichen Notfällen informieren Sie bitte direkt die bayerische Rettungsleitstelle unter der Telefonnummer: **112**.

Sonntagsdienst der Apotheken

TAG	Datum	Apotheken
Samstag	26.08.2017	Apostel-Apotheke, Esselbach
Sonntag	27.08.2017	Buchen-Apotheke, Lohr
Mittwoch	30.08.2017	Hubertus-Apotheke, Marktheidenfeld
Samstag	02.09.2017	Laurentius-Apotheke, Marktheidenfeld
Sonntag	03.09.2017	Apotheke Lengfurt
Mittwoch	06.09.2017	Apostel-Apotheke, Esselbach
Samstag	09.09.2017	Bären-Apotheke, Wertheim
Sonntag	10.09.2017	Hubertus-Apotheke, Marktheidenfeld
Mittwoch	13.09.2017	Laurentius-Apotheke, Marktheidenfeld
Samstag	16.09.2017	Easy-Apotheke, Marktheidenfeld
Sonntag	17.09.2017	Apostel-Apotheke, Esselbach
Mittwoch	20.09.2017	Bären-Apotheke, Wertheim
Samstag	23.09.2017	Hubertus-Apotheke, Lohr
Sonntag	24.09.2017	Laurentius-Apotheke, Marktheidenfeld
Mittwoch	27.09.2017	Easy-Apotheke, Marktheidenfeld
Samstag	30.09.2017	Valentinus-Apotheke, Lohr
Sonntag	01.10.2017	Bären-Apotheke, Wertheim

* Ohne Gewähr - Änderungen vorbehalten.

Adler-Apotheke, Wertheim, Maingasse 9

Tel. 09342/7745

Apostel-Apotheke, Esselbach-Kredenbach, Dorfstr. 5,

Tel. 09394/718

Buchen-Apotheke, Lohr, Sendelbacher Str. 7 A

Tel. 09352/7860

Easy-Apotheke, Georg-Mayr-Str. 15a, 97828 Marktheidenfeld

Tel. 09391/9088844

Hubertus-Apotheke, Marktheidenfeld, Luitpoldstr. 31,

Tel. 09391/98990

Hubertus-Apotheke, Lohr, Ludwigstr.2

Tel. 09352/2505

Laurentius-Apotheke, Marktheidenfeld, Kreuzbergstr. 5,

Tel. 09391/98190

Marien-Apotheke, Lohr, Hauptstraße 10

Tel. 09352/87730

Spessart-Apotheke, Marktheidenfeld, Luitpoldstr. 21,

Tel. 09391/3520 bzw. 6820

Schloß-Apotheke, Remlingen, Marktplatz 2

Tel. 09369/99199

Valentinus-Apotheke, Lohr, Ignatius-Taschner-Str. 9

Tel. 09352/6690

Markt-Apotheke, Zellingen, Turmstraße 1

Tel. 09364/1415

Turm-Apotheke, Zellingen, Billingshäuser Straße 2

Tel. 09364/9946

Sonntagsdienst der Zahnärzte

Der aktuelle Zahnarzt-Notfalldienst kann der Homepage der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns entnommen werden unter: www.kzvb.de oder www.zbv-ufr.de.

NICHTAMTLICHER TEIL

DIE STADTVERWALTUNG GRATULIERT

Herrn
Josef Greß

Mittlerer Weg 2
Rothenfels

am 29.09.2017
zum 85. Geburtstag

Obst- und Gartenbauverein Rothenfels

Einladung

Am **Sonntag, 8. Oktober 2017**, Beginn: 10.00 Uhr
findet der Erntedankgottesdienst in der Kirche statt.

Anschl. an den Gottesdienst treffen wir uns zu einem
Frühschoppen im Roten Ochsen.

Zu unserem, schon traditionellen, **Erntedankabend** treffen wir
uns am **Samstag, 14. Oktober 2017** um 19.30 Uhr im Cafe Weiß.
Wie immer dürfen wir uns auf einen Diarückblick , ein Quiz, die
Tombola und eine Versteigerung freuen.

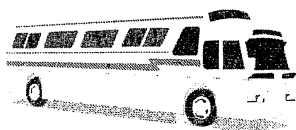
Wir freuen uns über eine zahlreiche Teilnahme – wir versprechen
Ihnen einen schönen Abend.

Für die Vorstandschaft
Rosi Richartz

Heute schon möchten wir auf den Filmabend im November
hinweisen. Termin wird noch bekannt gegeben.

Seniorenkreis Rothenfels-Bergrothenfels

Kurt Straub, 1. Vorsitzender – Tel.: 09393/1475



Unsere Fahrt im September führt nach
Schweinfurt

Dazu laden wir die Seniorinnen und Senioren
von Berg und Tal recht herzlich ein

Wann: **Am Mittwoch, 20. September 2017**

Abfahrt: **13:30 Uhr** in Bergrothenfels am Weiher

13:35 Uhr in Rothenfels a.d. Bushaltestelle

Anmeldungen nehmen entgegen:

Für Rothenfels Josef Greß Tel.334, für Bergrothenfels Kurt Straub Tel.1475



SPESSARTBUND – Ortsgruppe Rothenfels

06.09.2017

Mittwochs-Wandern für Alle!

Tr.P.: 14.30 Uhr Mainstraße – mit PKW nach Hasloch
Wanderung über Sandacker zur KARTAUSE GRÜNAU -
Einkehr und zurück

17.09.2017

Tr.P.: 13.30 Uhr mit PKW zum Schleiftor - Wanderung
zum SILVAN – Einkehr und zurück
Wa.Fü.: I. Schneider

Freiwillige Feuerwehr Berg-Rothenfels

Montag 11.09.2017 Hauptübung

Die groß bzw. fett gedruckten Termine sind Pflichttermine. Übungen beginnen jeweils um 19.00 Uhr an den Gerätehäusern, sofern keine abweichenden Zeiten und Orte angegeben sind.



1899 -- 115 Jahre -- 2014

GESANGVEREIN

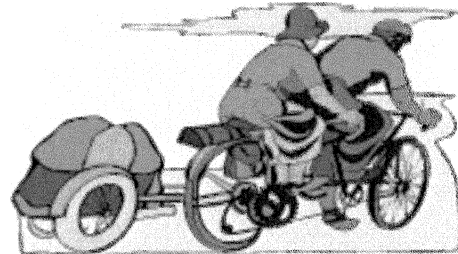
„Frohsinn“

BERGROTHENFELS e.V.

— Mitglied des Maintalsängerbundes —



*...auch die Sommerpause
geht einmal zu Ende...*



..frisch und gut erholt fangen die Damen am Montag den
18. September um 19:00 Uhr, und die Herren am Donnerstag dem
21. September um 20.00 Uhr wieder zu singen an.

Vielleicht wirst DU unsere neue Sängerin oder neuer Sänger??
Nette Sangeschwester und Sangesbrüder warten auf Dich, Stühle sind
ausreichend vorhanden.

Die Vorstandschaft

Peer Wälder, Schriftführer

Smart Australia Onlinetechnik

*Fa. Smart Australia GbR
Onlinetechnik und Smarthome für Senioren
Smartphone, Pc, Telefon, Dsl-Router etc.
Entstörung, Installierung, Beratung
Zum Schlangenbrunn 2
97851 Bergrothenfels
Telefon 09393/9930984
Email smart-australia@t-online.de*

Bekanntmachung

Versammlung der Jagdgenossenschaft **Rothenfels - Bergrothenfels am** **Freitag, den 08.09.2017,** **um 19.00 Uhr im Gasthaus „Zum Löwen**

Am 08.09.2017 wird zu einer nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Rothenfels - Bergrothenfels eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Genehmigung des Protokolls vom 28.05.2016
4. Bericht des Kassiers
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdschillings
7. Weiterverpachtung des Gemeinschaftsjagdreviers Rothenfels/Bergrothenfels.
8. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Rothenfels- Bergrothenfels werden zu dieser Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen.

Jagdgenossen sind alle Eigentümer, jedoch nicht Pächter, der zum Gemeinschaftsjagdrevier gehörenden Flächen, auf denen die Jagd ausgeübt werden kann (nicht Baugebiete).

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen:

Ein Jagdgenosse muss sein Stimmrecht nicht persönlich ausüben, er kann sich auch vertreten lassen.

Als Vertreter eines Jagdgenossen kann auftreten:

- ohne schriftliche Vollmacht der Ehegatte, ein volljähriger Verwandter in gerader Linie (muss nicht selbst Jagdgenosse sein)
- mit schriftlicher Vollmacht ein Jagdgenosse, vorausgesetzt, dass dieser volljährig ist und derselben Jagdgenossenschaft angehört.

Mehr als eine schriftliche Vollmacht darf kein Jagdgenosse in seiner Person vereinigen.

Die Jagdgenossen werden gebeten, beim Eintritt in den Versammlungsraum die Größe ihres Grundbesitzes anzugeben

Michael Gram, Jagdvorsteher

Bergrothenfels, 1.08.2017

Sirenentöne und ihre Bedeutung

Jeder hat schon einmal die (Feuerwehr-)Sirene gehört aber was bedeutet es wenn diese heult?

Die Sirene hat je nach Tonfolge verschiedene Bedeutungen und betrifft alle Bürgerinnen und Bürger, nicht nur Feuerwehrleute! An dieser Stelle wollen wir unseren Gemeindegürgern nachfolgend einen kurzen Überblick über die Tonfolgen, deren Bedeutung und evtl. wichtige Verhaltensregeln geben:



3 Minuten gleichbleibender Dauerton

Ein gleich bleibender Dauerton in der Länge von 3 Minuten bedeutet „Warnung“. Dieses Signal wird ausgelöst, wenn die Bevölkerung vor herannahenden Gefahren gewarnt werden soll (Elementarereignisse, technische Katastrophen, Radioaktivität).

Hinweise für die Bevölkerung:

- Ruhe bewahren
- Radio und Fernseher einschalten (dort angegebene Verhaltensregeln beachten)
- Nachbarn informieren

1 Minute Heulton - an- und abschwellend

Ein an- und abschwellender Heulton von mindestens 1 Minute Dauer bedeutet „Alarm“, die Gefahr steht unmittelbar bevor.

Hinweise für die Bevölkerung:

- Ruhe bewahren
- in geschlossene Räume begeben (nicht die Kinder aus Schule oder Kindergarten holen; schutzlose Passanten aufnehmen)
- Fenster und Türen schließen (Klimaanlage/Belüftung ausschalten)
- Radio und Fernseher sofort einschalten
- Nachbarn informieren
- nicht telefonieren (Überlastung des Telefonnetzes vermeiden; nur im Notfall (Feuer, Unfall, usw.) zum Telefon greifen (nur Notrufnummern 112 und 110 verwenden)

1 Minute Dauerton - gleichbleibend

Dieser Sirenenton bedeutet „Entwarnung“. Die Gefahr ist vorüber.

3x 15 Sekunden gleichbleibender Dauerton - unterbrochen

Dieses Signal bedeutet „Feuerwehralarm“ und dient nur zum Zwecke der Alarmierung der Feuerwehr. Das Signal kann im Bedarfsfall wiederholt werden. Um die Funktionsfähigkeit der Sirenen zu jeder Zeit zu gewährleisten, wird jede Sirene einmal im Monat an einem Samstag getestet.

Hinweise für die Bevölkerung:

- Nachrichten können unter Umständen über Radio/Fernsehen durchgegeben werden, welche für die Bevölkerung wichtig sind
- als Verkehrsteilnehmer jetzt besonders auf Einsatzfahrzeuge mit Blaulicht und Martinshorn sowie auf Feuerwehrleute die zum Feuerwehrhaus müssen achten

Nachruf

Wir trauern um unseren Ehrenvorsitzenden

Hermann Bayer

Am Montag, den 07. August 2017 verstarb unser Ehrenvorsitzender Hermann Bayer. Diese Nachricht erfüllt uns mit tiefer Trauer. Wir trauern um einen Menschen, der wie kein anderer über ein halbes Jahrhundert hinweg den Verein mit aufgebaut hat. Mehr als 30 Jahre hat er unseren Verein als Vorstand geleitet und gehörte der Vorstandschaft über 40 Jahre an. Unter seiner Leitung wurde 1979 unsere Vereinsfahne anlässlich dem 80-jährigen Stiftungsfestes geweiht und 2 Kinderchöre gegründet. Des Weiteren hat er unser Straßenfest und die Liederabende geprägt. Unter seiner Initiative sind auch die Adventskonzerte entstanden. Als aktiver Sänger hat er im 2. Bass mehr als 55 Jahre gesungen.

Im Namen aller Mitglieder sprechen wir hiermit der Familie unser Mitgefühl aus. Für alles, was er in unserem Verein bewirkt hat, sprechen wir Hermann Dank und Anerkennung aus.

Wir werden ihn sicherlich nie vergessen.

Gesangverein „Frohsinn“ Bergrothenfels e. V.

Die Sportvereinigung Rothenfels-Bergrothenfels trauert um ihren Ältestenrat

Hermann Bayer

Er verstarb am Montag, den 7. August 2017 mit 80 Jahren

Hermann trat bereits am 1. Januar 1948 mit gerade einmal elf Jahren in unseren Verein ein. Er hielt seinem Verein über 69 Jahre die Treue.

Er war als aktiver Fußballer maßgeblich an der erfolgreichsten Zeit der Vereinsgeschichte in den Fünfziger und Sechziger Jahren beteiligt. Bis zu seinem 50. Lebensjahr blieb er uns als Spieler bei den Alten Herren erhalten.

Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seinen Angehörigen

Spvgg Rothenfels-Bergrothenfels e.V. im August 2017

alldach GMBH

**SPENGLER-, ZIMMERER-, DACHDECKER-
MEISTERBETRIEB**

BAHNHOFSTR. 9A

97840 HAFENLOHR

TEL. 09391 - 50 72 95

FAX. 09391 - 50 72 96

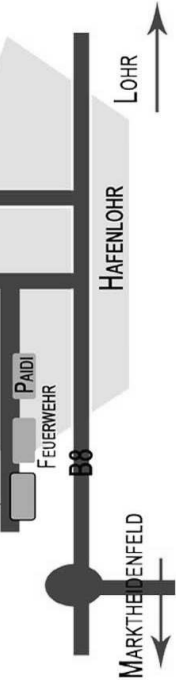
E-MAIL: info@alldach-msp.de

SO FINDEN SIE UNS

WINDHEIM

MARIENBRUNN

alldach
BAHNHOFSTRASSE 9A
97840 HAFENLOHR



NEUBAU



SOLARENERGIE

ALTBAUSANIERUNG



GERÜSTBAU

DÄMMARBEITEN



SCHIEFERARBEITEN

REPARATUREN



FLACHDACHARBEITEN





Am Ende der Reise gut ankommen
Vertrauen Sie dem Zeichen Ihres qualifizierten Bestatters



- Bestattungen
- Überführungen
- Trauerdruck
- Grabherstellung
- Dekorationen
- Vorsorge zu Lebzeiten
- Sterbegeldversicherungen



97828 Marktheidenfeld • Baumhofstraße 47
Telefon 09391/98280 • www.liebler-bestattungen.de